

Wasserversorgungssatzung der Stadt Donaueschingen

Bisherige Fassung vom 25.11.2015 Neue Fassung vom 28.03.2017

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

A. Hauswasserzähler

Nenndurchfluss m ³ /h	Maximaldurchfluss m ³ /h	je Kalendermonat €
-------------------------------------	--	-----------------------

a) Hauswasserzähler

Qn 2,5	5	4,01
Qn 6	12	4,37
Qn 10	20	5,65

b) Großwasserzähler

Qn 15	50	35,51
Qn 40	80	40,43
Qn 60	100	49,54

c) Verbundwasserzähler

Qn 15	50	77,94
Qn 40	80	95,43
Qn 60	100	115,83

d) Bei anderen Wasserzählern wird die Grundgebühr entsprechend der Kosten der Bereitstellung und Unterhaltung des Wasserzählers, des Zählerablesens sowie der Verbrauchsabrechnung festgesetzt.

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

A. Hauswasserzähler

Nenndurchfluss m ³ /h	je Kalendermonat €
-------------------------------------	-----------------------

a) Hauswasserzähler

<u>Q3 = 4</u>	4,01
<u>Q3 = 10</u>	4,37
<u>Q3 = 16</u>	5,65

b) Großwasserzähler

<u>Q3 = 25</u>	35,51
<u>Q3 = 63</u>	40,43
<u>Q3 = 100</u>	49,54

c) Verbundwasserzähler

<u>Q3 = 25</u>	77,94
<u>Q3 = 63</u>	95,43
<u>Q3 = 100</u>	115,83

d) Bei anderen Wasserzählern wird die Grundgebühr entsprechend der Kosten der Bereitstellung und Unterhaltung des Wasserzählers, des Zählerablesens sowie der Verbrauchsabrechnung festgesetzt.

Die Grundgebühr nach Ziffer a) - d) ist von dem Monat an zu entrichten, der dem erstmaligen Einbau des Wasserzählers folgt. Wechselt der Anschlussnehmer, so schuldet der bisherige Anschlussnehmer die Grundgebühr bis zum Ende des laufenden Monats. Bei endgültigem Ausbau des Wasserzählers ist die Grundgebühr für den laufenden Monat in voller Höhe zu entrichten.

Die Grundgebühr nach Ziffer a) - d) ist von dem Monat an zu entrichten, der dem erstmaligen Einbau des Wasserzählers folgt. Wechselt der Anschlussnehmer, so schuldet der bisherige Anschlussnehmer die Grundgebühr bis zum Ende des laufenden Monats. Bei endgültigem Ausbau des Wasserzählers ist die Grundgebühr für den laufenden Monat in voller Höhe zu entrichten.

B. Bauwasser- und Standrohrzähler

Neandurchfluss m ³ /h	Maximaldurchfluss m ³ /h	je angefangener Kalendermonat €
a) Bauwasserzähler im Gebäude Qn 2,5	5	0,10
b) Standrohrzähler (Bauwasserzähler) Qn 2,5	5	7,70
c) Standrohrzähler Qn 6	12	11,50

B. Bauwasser- und Standrohrzähler

Neandurchfluss m ³ /h	je angefangener Kalendermonat €
a) Bauwasserzähler im Gebäude <u>Q3 = 4</u>	0,10
b) Standrohrzähler (Bauwasserzähler) <u>Q3 = 4</u>	7,70
c) Standrohrzähler <u>Q3 = 10</u>	11,50

Bei Standrohrzählern (Ziffer b) und c)) wird zusätzlich zur Zählergebühr eine einmalige Gebühr von 31,20 € erhoben.

Bei Standrohrzählern (Ziffer b) und c)) wird zusätzlich zur Zählergebühr eine einmalige Gebühr von 31,20 € erhoben.

(2) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

(2) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 a
Verbrauchsgebühren bei Bauten

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das Bauwasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird anstelle der Verbrauchsgebühr eine Bauwasserpauschale erhoben. Grundlage dafür ist das jeweilige Baugesuch.

(2) Bei der Herstellung von Mehrfamilienhäusern (ab drei Wohnungen), Gewerbebauten und sonstigen größeren Bauten wird zur Messung des Verbrauchs ein Bauwasserzähler eingesetzt.

(3) Das Bauwasser wird bei der Herstellung von folgenden Bauwerken grundsätzlich über die Bauwasserpauschale abgerechnet:

1. Einfamilienhäuser
2. Doppelhaushälften
3. Reihenhausparzellen

(4) Bemessungsgrundlage für die Bauwasserpauschale ist der Faktor 0,06 multipliziert mit dem Volumen des umbauten Raumes.

(5) Beträgt das angegebene Volumen des umbauten Raumes weniger als 650 m³, wird das Volumen von 650 m³ als Mindestvolumen angesetzt.

(6) Die Pauschale für die Benutzung von Bauwasser gilt von der Bereitstellung an bis zum Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

§ 45
Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Bei einem Monatsverbrauch von mehr als 500 m³ oder in anderen begründeten Fällen können die Wasserzähler

§ 45
Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Bei einem Monatsverbrauch von mehr als 500 m³ oder in anderen begründeten Fällen können die Wasserzähler

regelmäßig monatlich abgelesen werden. In diesem Fall entsteht die Gebührenschild mit Ablauf des Monats.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

§ 46 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungspflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, die Vorauszahlungen werden zu den Terminen gemäß § 47 Abs. 2 zur Zahlung fällig. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Vorauszahlungspflicht mit Beginn des Benutzungsverhältnisses. .

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Drittel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zulegen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

(5) Bei einem Monatsverbrauch von mehr als 500 m³, gemessen an der Wasserverbrauchsmenge (§ 44 Abs. 1), oder in anderen begründeten Fällen können monatliche Vorauszahlungen erhoben werden.

regelmäßig monatlich abgelesen werden. In diesem Fall entsteht die Gebührenschild mit Ablauf des Monats.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und § 43 a entsteht die Gebührenschild mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

§ 46 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungspflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, die Vorauszahlungen werden zu den Terminen gemäß § 47 Abs. 2 zur Zahlung fällig. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Vorauszahlungspflicht mit Beginn des Benutzungsverhältnisses. .

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Drittel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zulegen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und § 43 a entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

(5) Bei einem Monatsverbrauch von mehr als 500 m³, gemessen an der Wasserverbrauchsmenge (§ 44 Abs. 1), oder in anderen begründeten Fällen können monatliche Vorauszahlungen erhoben werden.

§ 49
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Eigenbetriebs weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Eigenbetrieb mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 17 Abs. 3 Plomben beschädigt oder beseitigt oder den Verlust oder die Beschädigung der Plomben nicht unverzüglich dem Eigenbetrieb meldet.
 7. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 8. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen erstellt und so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Eigenbetriebs bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

§ 49
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Eigenbetriebs weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Eigenbetrieb mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 17 Abs. 3 Plomben beschädigt oder beseitigt oder den Verlust oder die Beschädigung der Plomben nicht unverzüglich dem Eigenbetrieb meldet.
 7. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 8. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen erstellt und so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Eigenbetriebs bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 48 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

9. entgegen § 12 dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Eigenbetriebs, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen verweigert bzw. den Beauftragten durch Abwesenheit an der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, hindert.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 48 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.